

Anl. 3 TGD-VO 2009 Betriebserhebungen und Dokumentation

TGD-VO 2009 - Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1. Der TGD-Betreuungstierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus von TGD-Betrieben, für die erstmals ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, so rasch als möglich spätestens jedoch nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen und das Betriebserhebungsdeckblatt an die TGD-Geschäftsstelle zu übermitteln.
2. 2. Bei Wechsel des TGD-Betreuungstierarztes oder des TGD-Tierhalters ist die Dokumentation des Betriebsstatus zum nächstfolgenden festgelegten Betriebserhebungstermin gemäß den Vorgaben für die jeweiligen Produktionssparten und gemäß den Vorgaben für Betriebserhebungen durchzuführen. Diese Betriebserhebung ist Teil der Jahresbetriebserhebungen.
3. 3. Die Dokumentation der Betriebserhebung hat gemäß der vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgangsweise zu erfolgen. Bei jeder zentral zu verrechnenden Betriebserhebung gemäß Z 7 ist ein Betriebserhebungsdeckblatt und das jeweils erforderliche Betriebserhebungsprotokoll auszufüllen, wobei sowohl beim TGD-Betreuungstierarzt als auch beim TGD-Tierhalter ein von den beiden Parteien unterfertigtes Exemplar des Betriebserhebungsdeckblattes verbleibt. Das Betriebserhebungsprotokoll ist vom TGD-Tierhalter aufzubewahren.

Das Betriebserhebungsdeckblatt hat folgende Angabe zu enthalten:

1. a) Name des Tiergesundheitsdienstes
 2. b) Name und Anschrift des TGD-Tierhalters (LFBIS-Nummer) und des TGD-Betreuungstierarztes,
 3. c) Angaben zur Aus- und Weiterbildung,
 4. d) Vor- und Zuname, Geburtsdatum des TGD-Arzneimittelanwenders und Familienzugehörigkeit oder das Dienst/Vertragsverhältnis zum TGD-Tierhalter,
 5. e) Datum, fortlaufende Nummer und die Anfangszeit sowie die Endzeit der Betriebserhebung,
 6. f) Tierart,
 7. g) Art der Betriebserhebung,
 8. h) Zeitraum/Datum für die nächste Betriebserhebung,
 9. i) Unterschrift des TGD-Tierhalters sowie des TGD-Betreuungstierarztes,
 10. j) Anführen etwaiger Mängel,
 11. k) Angabe der Tiergesundheitsprogramme, an denen der Betrieb teilnimmt, und
 12. l) gegebenenfalls weitere Angaben, die vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vorgeschrieben sind.
1. 4. Die Betriebserhebungen sind gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen, wobei ein Mindestabstand zwischen den

einzelnen Betriebserhebungen von zwei Monaten einzuhalten ist und nur in dokumentierten Ausnahmefällen die Frist verkürzt werden darf. Für die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz ist jedenfalls der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich.

2. 5. Der Inhalt einer Betriebserhebung hat entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Betriebserhebungsprotokollen zu erfolgen und hat – unbeschadet allfälliger Schwerpunktsetzungen – mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 1. a) die Durchsicht des Behandlungsregisters und der sonstigen tiergesundheitsrelevanten Aufzeichnungen des TGD-Tierhalters seit dem letzten Besuch;
 2. b) die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes, – sofern dies möglich ist – in Verbindung mit Leistungsparametern beziehungsweise den Produktionsergebnissen im vorhergegangenen Zeitraum;
 3. c) die Begehung des Bestandes (Betriebscheck);
 4. d) die Ausfüllung des Betriebserhebungsprotokolls. Nach Möglichkeit sind alle Punkte des entsprechenden Betriebserhebungsprotokolls zu kontrollieren. Konnten einzelne Punkte nicht kontrolliert werden, so ist dies unter Angabe der Begründung unter dem Punkt „Anmerkungen“ am Betriebserhebungsdeckblatt zu vermerken. Bei zentral zu verrechnender Betriebserhebung sind zumindest die Punkte „Arzneimitteldokumentation und -Anwendung“, „Tiergesundheitsstatus“ sowie „Tierschutz und Haltung“ jedenfalls zu kontrollieren.
3. 6. Der TGD-Betreuungstierarzt hat die Daten gemäß Z 3 an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Juli und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres an die Geschäftsstelle zur zentralen Verrechnung zu übermitteln. Die Übermittlung des Betriebserhebungsdeckblattes an die Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes kann in elektronischer Form oder in Papierform (von beiden Parteien unterschrieben) erfolgen.
4. 7. Folgende zu dokumentierende Betriebserhebungen sind gemäß der nachstehenden Tabelle pro Jahr durchzuführen:

Schweine

Anzahl Zuchtsauen/ Mastplätze	Anzahl der zentral zu verrechnenden Betriebserhebung
----------------------------------	---

Schweine – Zucht

bis 30 Stk.	1
31 bis 60 Stk.	2
61 bis 100 Stk.	3
über 100 Stk.	4

Schweine – Mast

bis 199 Mpl	1
ab 200 Mpl	2

Babyferkelaufzucht

2

Jungsauenaufzucht

2

Rinder

Anzahl der Tiere	Anzahl der zentral zu verrechnenden Betriebserhebung
------------------	---

< 50 GVE *

Milchkühe

Spezialisierte Kälbermast**	1
Mastvieh und Kalbinnenaufzucht	1
Mutterkühe	1
Schafe/Ziegen	1
Anzahl der Tiere ab 1 Jahr Alter bis 200 Stk. über 200 Stk.*	Anzahl der zentral zu verrechnenden Betriebserhebung 1 2
Geflügel Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Fische Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Gatterwild Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Bienen Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Sonstige (Pferde etc.) Gemäß spez. Programm	mindestens 1 zentral zu verrechnende Betriebserhebung
Erklärungen zur obigen Tabelle:	
Rinder:	
GVE.....Großvieheinheiten:	
Kälber bis 6 Monate 0,15	

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at